



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Die Bezirksregierung Köln hat mit Beschluss vom 27.07.2021, Aktenzeichen 25.3.4.-1/19, den Plan für das o.a. Bauvorhaben festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund.

Zur Anbindung der UA Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Vorhabenträgerin beinhaltet das Bauvorhaben verschiedene Änderungen an vorhandenen Höchstspannungsleitungen. Hierzu gehört die Umbeseilung von zwei 220-kV-Stromkreisen der Leitung Bl. 2381 auf das vorhandene Mastgestänge der Leitung Bl. 4103 im Abschnitt vom Pkt. Menden bis zum Pkt. Siegburg West; der Rückbau der Freileitung Bl. 2381 in den Abschnitten von Pkt. Menden bis Pkt. Siegburg-West sowie von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg; der Neubau der 220-/380-kV-Freileitung Sechtem-Siegburg, Bl. 4103, im Abschnitt von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg; die Auflage von zwei 220-kV- und zwei 380-kV-Stromkreisen auf den Traversen I-III im Neubauabschnitt der Freileitung Bl. 4103 im Abschnitt von Pkt. Siegburg-West bis Siegburg; die Herstellung einer neuen 380-kV-Stromkreisverbindung zwischen Mast Nr. 58 der Bl. 4103 und Mast Nr. 1 der Bl. 4104 und der Rückbau der 380-kV-Stromkreisverbindung zwischen Mast Nr. 57 der Bl. 4103 und Mast Nr. 1 der Bl. 4104.

Von dem Vorhaben betroffen sind Grundstücke in den Gemarkungen

- Obermenden (Flure 6, 8, 9, 10 und 11) der Stadt Sankt Augustin sowie
- Siegburg (Flure 8, 14 und 24) der Stadt Siegburg.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie bei den Kommunen geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Daher werden der o.g. Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2021 mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Planunterlagen in digitaler Form

vom 18.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

Link: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

Mit der o.a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Energieleitungen enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Zudem wird diese Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg veröffentlicht und ist auf der Internetseite der Stadt Siegburg <https://siegburg.de/service-verwaltung/rathaus/amtsblatt/index.html>

abrufbar.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Siegburg eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den planfestgestellten Planunterlagen in Papierform. Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen können im Zeitraum vom **18.08.2021 bis einschließlich 31.08.2021** im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden: Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Freitag: 8 - 12.30 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1379) wird gebeten.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Köln
Köln, 04.08.2021, Im Auftrag, gez. Neugebauer

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39/3

Plangebiet: Bereich zwischen Luisenstraße und Aggerstraße im Stadtteil Brückberg

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 39/3 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich zwischen Luisenstraße / Augustastraße und Aggerstraße im Stadtteil Brückberg. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 01.07.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39/3 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 39/3 kann einschließlich der Planbegründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden. Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Freitag: 8 - 12.30 Uhr. Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1380) wird gebeten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter *Planen & Bauen > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne* möglich. <https://www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft>

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 09.08.2021
Stefan Rosemann, Bürgermeister

